Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 66 Ausgegeben Danzig, den 3. November 1937

Inhalt:

179

Bekanntmachung

der neuen Fassung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse.

Vom 23. Oktober 1937.

Auf Grund des Art. III der Abänderungs-Verordnung vom 8. September 1937 (G.Bl. S.495) wird die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom:

18. September 1934 (G.Bl. S. 703), 19. September 1934 (G.Bl. S. 707/16), 23. Oktober 1934 (G.Bl. S. 731), 26. November 1934 (G.Bl. S. 770), 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 819/868), 30. März 1935 (G.Bl. S. 496), 11. April 1935 (G.Bl. S. 623), 14. Mai 1935 (G.Bl. S. 665), 11. Juni 1935 (G.Bl. S. 709), 21. August 1935 (G.Bl. S. 900), 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1061), 17. Januar 1936 (G.Bl. S. 35), 19. September 1936 (G.Bl. S. 371), 28. Oktober 1936 (G.Bl. S. 437), 22. Juli 1937 (G.Bl. S. 471) und 8. September 1937 (G.Bl. S. 495),

in neuer Fassung veröffentlicht.

Danzig, den 23. Oktober 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 17⁰⁹. Greiser Rettelsky

Verordnung

zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499) unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Verordnungen vom:

18. September 1934 (G.Bl. S. 703), 19. September 1934 (G.Bl. S. 707/16), 23. Oktober 1934 (G.Bl. S. 731), 26. November 1934 (G.Bl. S. 770), 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 819/868), 30. März 1935 (G.Bl. S. 496), 11. April 1935 (G.Bl. S. 623), 14. Mai 1935 (G.Bl. S. 665), 11. Juni 1935 (G.Bl. S. 709), 21. August 1935 (G.Bl. S. 900), 18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1061), 17. Januar 1936 (G.Bl. S. 35), 19. September 1936 (G.Bl. S. 371), 28. Oktober 1936 (G.Bl. S. 437), 22. Juli 1937 (G.Bl. S. 471) und 8. September 1937 (G.Bl. S. 495),

neugefaßt am 23. Oktober 1937.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes bildet die grundlegende Voraussetzung für das Wohl des Gesamtvolkes auch in den kommenden Geschlechtern. Ihr dient die dauernde Anpassung der bäuerlichen Verschuldung an die Ertragsfähigkeit des ländlichen Grundbesitzes.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 11. 1937.)

I

Entschuldung

§ 1

Der Eigentümer eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks kann bei dem Amtsgericht Danzig bis zum 15. November 1933 die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beantragen; das Amtsgericht kann auch solche Anträge zulassen, die zwar nach dem 15. November 1933, jedoch vor dem 1. September 1934 eingehen.

Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke, die als Siedler von der Danziger Landsiedlung in den Siedlungsverfahren Rambau, Gr. Kleschkau, Schönwarling, Johannestal, Nenkau und Lissau, Kreis Danziger Höhe, angesetzt sind, können bis zum Ablauf eines Monats nach ihrer Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch des Siedlungsgrundstücks die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beantragen.

Das Entschuldungsverfahren erstreckt sich in den Fällen des Abs. 2 auf alle bei Einleitung des Entschuldungsverfahrens eingetragenen Rechte.

§ 2

Der Antrag muß enthalten eine Angabe über die Art des Betriebes, die Größe der zu ihm gehörigen Grundstücke und ihre Nutzungsart sowie über die Höhe des Grundvermögenssteuerwertes, soweit dieser bereits bekanntgegeben ist.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis aller Gläubiger und Schuldner unter Angabe der einzelnen Forderungen und Schulden, ihrer Zinshöhe und Fälligkeit, des Schuldgrundes, des Zeitpunktes ihrer Entstehung sowie der für sie bestehenden Sicherheiten (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen, Eigentumsvorbehalte usw.),
2. ein Verzeichnis aller übrigen Vermögensgegenstände, soweit es sich nicht um das übliche landwirtschaftliche Inventar oder Hausrat handelt,
3. eine Erklärung des Schuldners darüber, ob innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrages zwischen ihm und seinem Ehegatten vor und während der Ehe, seinen oder seines Ehegatten Verwandten auf- und absteigender Linie, seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder den Ehegatten einer dieser Personen eine Vermögensauseinandersetzung stattgefunden hat, sowie darüber, ob und welche Verfügungen über Vermögensgegenstände er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrages zugunsten einer dieser Personen vorgenommen hat; Verfügungen, die ausschließlich gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten, bleiben außer Betracht.

Das Amtsgericht kann dem Eigentümer, sofern die vorbezeichneten Unterlagen dem Antrage nicht vollständig beigefügt worden sind, zur Nachreichung eine angemessene Frist unter der Androhung der Zurückweisung des Antrages bestimmen.

§ 3

Das Amtsgericht hat öffentlich bekannt zu machen, daß der Antrag auf Entschuldung des Grundstücks gestellt worden ist. Es hat das Grundbuchamt um die Eintragung eines Vermerks über die Stellung des Antrages zu ersuchen. Die öffentliche Bekanntmachung sowie der in das Grundbuch einzutragende Vermerk haben den Zeitpunkt der Stellung des Antrages zu enthalten.

Die öffentliche Bekanntmachung und das Eintragungsersuchen unterbleiben, sofern der Antrag alsbald abgelehnt wird.

§ 4

Von Stellung des Antrages an sind für die Dauer des Verfahrens unzulässig:

1. die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Belastung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke, „es sei denn, daß der Entschuldungsausschuß die Belastung genehmigt."

1. a) Klagen auf Leistung aus Ansprüchen im Sinne der §§ 13 bis 24, mit Ausnahme der im § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Forderungen,

2. die Stellung von Anträgen auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung sowie die weitere Durchführung anhängiger Zwangsversteigerungen,
3. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in beweglichen Sachen, die zum Betriebe oder einem mit ihm verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers gehören, sowie in Forderungen, Barmittel oder Guthaben, die dem Grundstückseigentümer aus der Veräußerung der im Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen,
4. die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruches auf Herausgabe der dem Betriebe dienenden beweglichen Sachen.

Von Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an kann von dem Grundstückseigentümer die Ableistung des Offenbarungseides nicht verlangt werden.

Von Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an kann ein Bürge oder Mitschuldner die Befriedigung des Gläubigers während der Dauer des Verfahrens insoweit verweigern, als er im Falle der Befriedigung einen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer haben würde.

Von der Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens an ruht die Verjährung und der Lauf der Fristen des § 10 Abs. 1 Stelle 2 bis 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes.

§ 5

Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens ist abzulehnen:

1. wenn der Eigentümer Schulden im Hinblick auf eine beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens aufgenommen hat; daß dies der Fall ist, ist im Zweifel bei Schulden anzunehmen, die nach der Verkündung dieser Verordnung aufgenommen sind,
2. wenn die Persönlichkeit oder Wirtschaftsweise des Eigentümers nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Verfahrens bietet,
3. wenn der Eigentümer innerhalb der ihm unter Androhung der Zurückweisung seines Antrages gesetzten Frist (§ 2 Abs. 3) die erforderten Unterlagen nicht nachgereicht hat,
4. wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht gegeben sind.

§ 6

Die Einleitung des Entschuldungsverfahrens kann abgelehnt werden,

1. wenn das Grundstück nach dem 1. Oktober 1930 im Wege der Zwangsversteigerung veräußert worden ist,
2. wenn nach dem Inhalt des Antrages die mit dem Betriebe verbundenen Lasten und Abgaben hinter der Ertragsfähigkeit desselben erheblich zurückbleiben oder der Eigentümer sich aus eigenen Mitteln hinreichend entschulden kann,
3. wenn der Eigentümer nicht im Hauptberuf Landwirt ist oder nicht ständig auf dem Grundstücke wohnt.

§ 7

Zur Ablehnung des Antrages auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens (§§ 5, 6) ist die Zustimmung der Bauernkammer erforderlich.

§ 7a

Stellt sich nach Einleitung des Entschuldungsverfahrens heraus, daß der Antragsteller nicht oder nicht mehr Eigentümer des zu entschuldenden Grundstücks ist oder daß ein Grund vorliegt, der nach den §§ 5 und 6 die Ablehnung der Einleitung des Verfahrens gerechtfertigt haben würde, so kann der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens mit der Maßgabe aufgehoben werden, daß die Einleitung des Entschuldungsverfahrens als nicht erfolgt gilt.

Bis zum Erlaß des Schlußbescheides (§ 34) kann der Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens zurückgenommen werden, jedoch nach Einleitung des Verfahrens nur mit Zustimmung des Amtsgerichts. In diesem Falle ist das Verfahren aufzuheben.

§ 8

Das Amtsgericht hat die Ablehnung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Es hat das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über die Stellung des Antrages zu ersuchen. Die Bekanntmachung und das Löschungsersuchen unterbleiben, sofern die Antragstellung nicht öffentlich bekannt gemacht und das Grundbuchamt nicht um Eintragung des Vermerks über die Antragstellung ersucht worden war (§ 3 Abs. 2).

§ 9

Das Amtsgericht kann schon vor der Entscheidung über den Antrag alle ihm geeignet scheinenden Ermittelungen vornehmen. Es kann insbesondere dem Eigentümer die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben aufgeben und die Steuerakten herbeiziehen.

§ 10

Der Beschluß über die Einleitung des Verfahrens ist dem Grundstückseigentümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Gläubigern zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer in Kraft.

§ 11

Das Amtsgericht fordert sämtliche Gläubiger des Grundstückseigentümers auf, ihre zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bestehenden dinglichen oder persönlichen Ansprüche an Kapital und Zinsen

unter Hervorhebung der vorhandenen Zinsrückstände innerhalb der vom Gericht zu bestimmenden Frist anzumelden und die in ihren Händen befindlichen Schuldurkunden dem Gericht einzureichen. Die Aufforderung zur Anmeldung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 12

Anhängige Zwangsversteigerungsverfahren gelten mit Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben. Das Amtsgericht kann nach Einleitung des Entschuldungsverfahrens die Einleitung anhängiger Zwangsverwaltungen anordnen. Für aufgehobene Zwangsversteigerungsverfahren oder Zwangsverwaltungen werden Gerichtskosten einschließlich der der Staatskasse erwachsenen baren Auslagen, soweit sie nicht durch Vorschüsse bereits gedeckt sind, nicht erhoben. Die dem betreibenden Gläubiger durch das Verfahren erwachsenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Anhängige Sicherungsverfahren gelten mit Einleitung des Verfahrens als aufgehoben. Für aufgehobene Sicherungsverwaltungen werden Gerichtskosten einschließlich der der Staatskasse erwachsenen baren Auslagen, soweit sie nicht bereits gezahlt sind, nicht erhoben. Die für die Sicherungsverwaltung vom 1. Oktober 1933 ab mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen, und gewerblichen Leistungen, sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender Lasten gewährt worden sind, behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks binnen drei Monaten nach Beendung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 13

Der Zinssatz der auf den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder für land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe genutzten Grundstücken des Betriebsinhabers eingetragenen Hypotheken einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen mit Ausnahme der Sicherungshypotheken ermäßigt sich, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit, infolge Einleitung des Verfahrens mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 für erstwertige Hypotheken sowie für Aufwertungshypotheken auf 4 vom Hundert, für andere Hypotheken (zweitwertige Hypotheken) auf $2\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Grundschulden entsprechende Anwendung sofern diese als dauernde Kapitalsanlage anzusehen sind. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Amtsgericht. Eigentümergrundschulden erlöschen, sofern sie nicht mit einem Pfandrecht belastet sind. Auch eine mit einem Pfandrecht belastete Eigentümergrundschuld erlischt, sofern sie aus einer Tilgungshypothek durch planmäßige Tilgung entstanden ist. Bestehen Zweifel, so entscheidet gleichfalls das Amtsgericht.

Erstwertige Hypotheken (Grundschulden) im Sinne dieser Verordnung sind solche Hypotheken (Grundschulden), die innerhalb der Grenze von 40 vom Hundert des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswertes liegen. Die Feststellung dieser Wertgrenze erfolgt durch das Amtsgericht. Gehören dem Grundstückseigentümer mehrere Grundstücke mit ungleichartiger Belastung, so bestimmt das Amtsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, welche Hypotheken (Grundschulden) erstwertig im Sinne dieser Verordnung sind oder in welcher Höhe sie als erstwertige Hypotheken zu gelten haben.

§ 13a

Die Bestimmung des § 13 Abs. 1 findet auf Gesamthypotheken, die auch auf einem anderen als dem in dem betreffenden Entschuldungsverfahren befindlichen Grundstück lasten, mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Gehören sämtliche mit der Gesamthypothek belasteten Grundstücke dem Antragsteller des Entschuldungsverfahrens, so tritt die Zinsenkung lediglich hinsichtlich des zu entschuldenden Grundstücks ein.

b) Ist der Antragsteller der alleinige persönliche Schuldner, so erstrecken sich die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 auch auf mithaftende Grundstücke, die dem Antragsteller nicht gehören.

c) Ist der Antragsteller nicht der persönliche Schuldner, so gilt die Bestimmung des § 13 Abs. 1 nur hinsichtlich seines Grundstücks.

d) Sind sowohl der Antragsteller als auch der Eigentümer eines mithaftenden Grundstücks persönliche Schuldner, so gilt § 13 Abs. 1 nur hinsichtlich der persönlichen Haftung und der Haftung des Grundstücks des Antragstellers.

§ 14

Nicht als Zinsen gelten Zuschläge, die der Schuldner wegen Verzuges oder wegen Nichtbewirkung von Nebenleistungen zu zahlen hat, auch wenn sie als Zinsen (z. B. Verzugs- oder Strafzinsen) bezeichnet sind. Diese Zuschläge dürfen, sofern es sich um Verzugs- oder Strafzinsen handelt, den Satz von 1 vom Hundert des Kapitals nicht übersteigen.

§ 15

Zinsrückstände, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 entstanden sind, werden dem Kapital hinzugerechnet. Die Hinzurechnung findet nicht statt, wenn durch vor dem 1. August 1933 ausgestellte Urkunden nachgewiesen wird, daß die Zinsrückstände einer anderen Person als dem Gläubiger der Hypothek (Grundschuld) zustehen. Die Zinsrückstände sind in diesem Falle gemäß § 23 zu behandeln.

Sind für denselben Gläubiger mehrere Hypotheken (Grundschulden) im Range unmittelbar hintereinander eingetragen, so werden die Zinsrückstände dem Kapital der letzten dieser Hypotheken (Grundschulden) hinzugerechnet.

Sind vom Gläubiger angemeldete, dem Kapital hinzuzurechnende Zinsrückstände vom Schuldner bestritten, so hat das Amtsgericht in dem gemäß § 34 zu erlassenden Beschluß festzustellen, daß für den Gläubiger in Höhe des bestrittenen Betrages mit dem Range seiner Hypothek (Grundschuld) eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf die angemeldeten Zinsrückstände einzutragen ist. Die Vormerkung ist vom Grundbuchamt von Amts wegen zu löschen, sofern nicht der Gläubiger nach Ablauf von 3 Jahren seit Eintragung der Vormerkung eine Eintragsbewilligung des Schuldners oder einen rechtskräftigen Titel beim Grundbuchamt vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß ihm die beanspruchten Zinsrückstände zustehen.

§ 16

Die infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens der Zinssenkung unterliegenden Hypotheken und Grundschulden einschließlich der den Hypotheken zu Grunde liegenden Forderungen (§ 13 Abs. 1 und 2 und § 13 a) und der dem Kapital hinzuzurechnenden Zinsrückstände (§ 15) werden in Tilgungshypotheken (Grundschulden) mit gleichbleibenden Jahresleistungen umgewandelt. In den Fällen des § 13 a tritt die Umwandlung nur insoweit ein, als das betreffende Recht der Zinssenkung des § 13 Abs. 1 unterliegt. Das gleiche gilt für Hypotheken (Grundschulden) einschließlich der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen, die lediglich mit Rücksicht auf die Höhe des Zinssatzes der Zinssenkung nicht unterliegen. Die Tilgung erfolgt vom 1. Oktober 1936 ab in der Weise, daß zu den in den §§ 13, 32 bestimmten Zinsen ein Tilgungssatz von ½ vom Hundert tritt. Die Zinsen sind, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jedes Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung zu verwenden.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Tilgung zu verwendenden Beträge dienen, soweit Hypotheken zum Teil erstwertig, zum Teil zweitwertig sind, zunächst zur Tilgung des zweitwertigen Teiles der Hypothek. Die letzte zur Tilgung dieses Teiles zu verwendende Tilgungsrate ist, soweit sie den Rest des zweitwertigen Teiles übersteigt, zur Tilgung des erstweitigen Teiles zu verwenden. Von dem dann verbleibenden Rest ist eine neue Jahresleistung unter Zugrundelegung der nach dem Entschuldungsbeschluß (§ 34) für den erstwertigen Teil festgesetzten Jahresleistung zu errechnen.

Im Sinne dieser Bestimmungen gelten mehrere für denselben Gläubiger im Grundbuche eingetragene, im Range unmittelbar aufeinander folgende oder im Range gleichstehende Hypotheken als eine Hypothek.

Sind die der Zinssenkung unterliegenden Hypotheken (= Grundschulden) bei Stellung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens bereits Tilgungshypotheken (= Grundschulden), so treten zu den in §§ 13, 32 bestimmten Zinsen die auf Grund Satzung oder Vereinbarung etwa geschuldeten Verwaltungskosten und Tilgungssätze mit der Maßgabe, daß der Verwaltungskostenbeitrag ¼ vom Hundert, der Tilgungssatz ½ vom Hundert nicht übersteigen darf und die Tilgung bis zum 30. September 1936 ruht.

Sind für diese Hypotheken gleichbleibende Jahresleistungen vereinbart, so erlöschen die infolge planmäßiger Tilgung bis zum 30. September 1933 entstandenen Eigentümerhypotheken. Von dem zu diesem Zeitpunkt zu errechnenden Restkapital, das auf volle 10 Gulden aufzurunden ist, sind neue gleichbleibende Jahresleistungen zu berechnen.

§ 16 a

Bei Hypotheken und Grundschulden, die Bausparkassen zustehen, dürfen die jährlichen Gesamtleistungen des Schuldners an Zinsen, Tilgungsbeträgen und Verwaltungskosten für erstwertige Hypotheken (Grundschulden) 4¾ %, für zweitwertige Hypotheken (Grundschulden) 3¼ % nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 16 Abs. 3 findet auf diese Hypotheken und Grundschulden keine Anwendung.

§ 17

Bestehende Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, nach denen die Forderung in besonderen Fällen vorzeitig fällig wird, sowie die Rechte des Gläubigers nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 18, unberührt. Eine Vereinbarung oder

Satzungsbestimmung, die vorschreibt, daß die Hypothek vorzeitig fällig wird, wenn das Grundstück den Eigentümer wechselt, hat jedoch dann keine Wirkung, wenn das Eigentum an dem Grundstück auf eine solche Person übertragen wird, die bei einem Erbhof nach § 20 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653) zum Anerben berufen sein würde. Diese Ausnahme gilt auch für landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht Erbhöfe sind. Der Gläubiger kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner mit 2 Raten der Zinsen, der Tilgungsbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge, die für die Zeit nach dem 1. Oktober 1933 geschuldet werden, ganz oder teilweise im Verzuge ist.

Das Kündigungsrecht des Schuldners und des Eigentümers des belasteten Grundstücks wird durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht beschränkt.

§ 17 a

Während der Dauer des Entschuldungsverfahrens werden Hypotheken aus dem Grunde mangelnder Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen oder Verwaltungskostenbeiträgen erst dann fällig oder kündbar, wenn der Schuldner mit 2 Raten im Rückstande ist; hierbei bleiben Rückstände aus der Zeit vor dem 31. August 1935 außer Betracht.

§ 18

Nichtig ist eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffene Vereinbarung oder Satzungsbestimmung, nach der

a) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung auf diese verzichtet wird,
b) für den Fall einer gesetzlichen Zinsherabsetzung die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist,
c) die Hauptforderung fällig oder vorzeitig kündbar wird oder mit einem Aufgeld zurückzuzahlen ist, wenn eine Vereinbarung nach a) gesetzlich für nichtig erklärt werden sollte.

Eine Nichtigkeit nach Abs. 1 berührt die Gültigkeit der übrigen Teile der Vereinbarung oder Satzung nicht.

§ 19

Soweit die Zinsen nach § 13 (§ 32) herabgesetzt sind, erlöschen hinsichtlich des Zinsanspruchs die für die Forderung bestellte Hypothek oder die Grundschuld, die für die Forderung bestehenden Pfandrechte, die Rechte aus einer Sicherungsübereignung oder aus einem der Sicherung der Forderung dienenden Eigentumsvorbehalt. Die Herabsetzung der Zinsen wirkt auch für einen Mitschuldner oder Bürgen, soweit dieser im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer haben würde.

War der Grundstückseigentümer für eine Verbindlichkeit eine Wechselverpflichtung eingegangen, so erstreckt sich die Herabsetzung der Zinsen auch auf seine Verpflichtung aus dem Wechsel. Die Ansprüche gegen die übrigen Wechselverpflichteten bleiben unberührt.

§ 20

Forderungen (Hypotheken, Grundschulden), die von einem Danziger gemeinnützigen Institut zum Zwecke der Um- oder Entschuldung eines Betriebes gegeben sind (Umschuldungs-, Entschuldungs- oder Besitzbefestigungsdarlehen), unterliegen der Änderung der Zins-, Verwaltungskosten- und Zahlungsbedingungen nach Maßgabe der §§ 13 bis 19 nicht.

Das gleiche gilt für Forderungen (Hypotheken, Grundschulden), die von der Deutschen Siedlungsbank, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Berlin für die in § 1 Abs. 2 genannten Siedlungsvorhaben gegeben sind.

§ 21

Bei Rentenschulden ermäßigen sich infolge Einleitung des Verfahrens die aus dem Grundstück zu entrichtenden, wiederkehrenden Geldleistungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 auf denjenigen Betrag, der bei erstwertigen Rentenschulden (§ 13 Abs. 3) und aufgewerteten Rentenschulden einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 4 vom Hundert, bei anderen Rentenschulden einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 2½ vom Hundert entspricht.

§ 22

Bei Reallasten kann das Amtsgericht Art und Umfang der aus dem Grundstück zu entrichtenden, wiederkehrenden Leistungen für die Zeit vom 1. Oktober 1933 ab anderweitig festsetzen, soweit dies der Zweck der Entschuldung erfordert.

Diese Befugnis gilt bei Altenteils- (Leibzuchts-, Auszugs-, Leibgedings-, Ausgedings-) Rechten auch insoweit, als diese sich als beschränkte, persönliche Dienstbarkeit oder Rentenschulden darstellen. Die anderweitige Festsetzung von Altenteilsrechten soll nur in der Weise erfolgen, daß eine den Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung der Altenteilsberechtigten gewährleistet bleibt.

§ 23

Für sämtlich in den §§ 13 bis 22 nicht besonders behandelte Schulden („Schwimmschulden"), die vor dem 1. August 1933 entstanden und in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichnet oder rechtzeitig angemeldet sind (§§ 2, 11), einschließlich der in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 3. Oktober 1933 fällig gewordenen Hypotheken- (Grundschuld-) Zinsen, tritt dem Gläubiger gegenüber mit Beendigung des Verfahrens an Stelle des Grundstückseigentümers als neuer Schuldner die Staatliche Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Ausgenommen sind diejenigen Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb und etwa vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Schulden, die für die persönliche Lebensführung des Betriebsinhabers und seiner Haushaltsangehörigen eingegangen sind, sind als Betriebsschulden anzusehen, soweit sie nicht über den Rahmen einer angemessenen Lebenshaltung hinausgehen. Das Amtsgericht hat das von dem Eigentümer einzureichende Schuldenverzeichnis sowie die Anmeldungen der Gläubiger zu prüfen und danach zu entscheiden, ob eine Verbindlichkeit nicht als Betriebsschuld anzusehen ist. Aufschiebend bedingte Forderungen gelten als Schwimmschulden im Sinne dieser Bestimmungen nur insoweit, als die Bedingung bereits am 1. Oktober 1933 eingetreten ist.

Diese Bestimmungen finden auf Grundschulden, die nicht als dauernde Kapitalanlage (§ 13 Abs. 2) anzusehen sind, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für den Gläubiger an Stelle des Anspruches auf Zahlung aus dem Grundstücke eine persönliche Forderung gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft in gleicher Höhe tritt. Ebenso können Hypotheken behandelt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Hypothek für einen bankmäßigen, laufenden Personalkredit bestellt worden ist.

Ist ein von dem Grundstückseigentümer als Käufer oder Besteller geschlossener Kauf- oder Werkvertrag von dem Vertragsgegner noch nicht erfüllt, so ist der Vertragsgegner berechtigt, binnen eines Monats nach Einleitung des Verfahrens vom Vertrage zurückzutreten.

Die Aufrechnung seitens eines Schwimmschuldengläubigers (Abs. 1) wird für die Dauer des Verfahrens nicht dadurch ausgeschlossen, daß die aufzurechnenden Forderungen oder eine von ihnen noch betagt oder bedingt sind.

§ 24

Die Ansprüche

1. aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut auf Grund der Verordnungen vom 1. April 1932, vom 5. April 1932, vom 24. Juni 1932 und vom 28. Februar 1933 (G.Bl. 1932 S. 193, 195, 401 und G.Bl. 1933 S. 97) (Saatbestellungskredite), soweit die Lieferung für die Wirtschaftsjahre 1932 und 1933 erfolgt ist,
2. aus Krediten, die zur Finanzierung der Rübenbearbeitung 1933 von den Vereinigten Zuckerfabriken G.m.b.H. gewährt sind (Rübenbearbeitungsvorschüsse),
3. aus Vorschüssen, die auf den Kaufpreis von Erzeugnissen der Ernte 1933 in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis zum 31. Juli 1933 gegeben sind,
4. aus Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen, die für Grundstücke unter Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses bis zum 30. September 1933 gewährt worden sind,
5. aus Zwangsverwaltungsvorschüssen für die in Sicherungsverwaltung überführten Grundstücke,
6. aus Zwangsverwaltungsvorschüssen bei Zwangsverwaltungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch laufen und auf Grund dieser Verordnung aufgehoben werden,
7. aus der Zahlung von Feuerversicherungsprämien, die Hypothekengläubiger in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 30. September 1933 zur Aufrechterhaltung des Feuerschutzes geleistet haben,
8. aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der zur Bewirtschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstück verbundenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes im Jahresvertrag angenommenen Arbeiter, Wirtschafts- und Forstbeamten auf Barlohn, Kostgeld und andere Barbezüge, jedoch nur bis zur Höhe von 12 Monatsbeträgen,
9. aus Leistungen von Handwerkern, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 500 Gulden

werden von der Staatlichen Treuhandgesellschaft bis zum 31. Dezember 1933 durch Barzahlung getilgt.

Sind Forderungen der in Abs. 1 Stelle 1 bis 4 bezeichneten Art aus Erträgen der Ernte 1933 seitens des Grundstückseigentümers in der Zeit bis 15. November 1933 getilgt, so wird der zur Tilgung aufgewandte Betrag von der Staatlichen Treuhandgesellschaft bis zum 31. Dezember 1933 dem Grundstückseigentümer bar erstattet. Die Vorschriften der §§ 28, 29 finden auf die Tilgung

dieses seitens der Staatlichen Treuhandgesellschaft an den Grundstückseigentümer gezahlten Betrags entsprechende Anwendung.

Hat die Staatliche Treuhandgesellschaft G.m.b.H. in Danzig Forderungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art vorschußweise bezahlt und wird später das Entschuldungsverfahren aufgehoben, ohne daß ein Beschluß nach § 34 ergeht, so hat der Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft G.m.b.H. auf Rückzahlung der gezahlten Beträge den Rang des § 10 Abs. 1 Ziffer 1 ZVG., sofern die Zwangsversteigerung innerhalb von 12 Monaten nach Aufhebung des Entschuldungsverfahrens beantragt wird.

§ 25

Die übrigen auf sie übergegangenen Schwimmschulden (§ 23) tilgt die Staatliche Treuhandgesellschaft in 24, jeweils am 1. Oktober und 1 April jeden Jahres fälligen Halbjahresraten. Die erste Teilzahlung erfolgt an dem auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Fälligkeitstermine, jedoch nicht vor dem 1. Oktober 1936.

Sofern die Staatliche Treuhandgesellschaft bereits vor diesem Termin Zahlungen geleistet hat, behält es dabei sein Bewenden. Der Berechnung der einzelnen Halbjahresraten ist die nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibende restliche Schwimmschuld zugrunde zu legen.

Eine Verzinsung dieser Forderung findet nach dem 1. Oktober 1933 nicht statt. Dem Amtsgericht steht die Entscheidung darüber zu, ob und in welcher Höhe eine Zinsforderung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1933 den guten Sitten widerspricht und daher unberücksichtigt zu bleiben hat. Das Amtsgericht ist ferner berechtigt, Verzugszinsen in den Fällen, in denen sie üblicherweise nicht verlangt werden, z. B. bei Handwerkerforderungen und Forderungen von Kleinlieferanten, im Verfahren unberücksichtigt zu lassen. Die Entscheidungsbefugnis des Amtsgerichts in den beiden vorgenannten Fällen gilt auch für die im § 24 aufgeführten Forderungen.

§ 25 a

Schuldverpflichtungen in ausländischer Währung, die auf die Staatliche Treuhandgesellschaft übergehen, werden in Danziger Gulden umgerechnet. Als Umrechnungskurs gilt der Mittelkurs zwischen den am Umrechnungstage an der Danziger Börse für telegraphische Auszahlung amtlich festgestellten Brief- und Geldkursen. Stichtag für die Umrechnung ist der Börsentag, der dem Tage vorangeht, an welchem der Übergang der Schuldverpflichtung auf die Staatliche Treuhandgesellschaft stattfindet.

§ 26

Die Staatliche Treuhandgesellschaft kann die nach den §§ 24, 25 von ihr zu zahlende Beträge einbehalten,

a) wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist,
b) wenn sie aus einem anderen, in der Person des Gläubigers liegenden Grunde ihre Verpflichtung nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann,
c) wenn über die Person des Gläubigers begründete Zweifel bestehen,
d) wenn das Amtsgericht in dem das Verfahren beendigenden Beschluß (§ 34) die Einbehaltung anordnet.

Das Amtsgericht hat die Einbehaltung anzuordnen, wenn hinsichtlich der Berechtigung einer Forderung begründete Zweifel bestehen, insbesondere, wenn der Eigentümer eine angemeldete Forderung bestritten hat.

Die Berechtigung der Staatlichen Treuhandgesellschaft zur Einbehaltung unterliegt nicht der Nachprüfung im Prozeßwege. Die Klage auf Einwilligung in die Auszahlung des einbehaltenen Betrages ist gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft und gegen den früheren Schuldner zu richten. Wird der Klage stattgegeben, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft zur Kostenerstattung nicht verpflichtet. Sie kann von dem früheren Schuldner Erstattung der ihr erwachsenen Kosten verlangen. Der Anspruch des Gläubigers erlischt, sofern er nicht vor Ablauf von 3 Jahren seit Übergang der Forderung auf die Staatliche Treuhandgesellschaft eine Auszahlungsbewilligung des Schuldners oder einen rechtskräftigen Titel vorlegt, aus welchem sich ergibt, daß ihm die Forderung zusteht.

§ 27

Ist für eine Forderung dem Gläubiger gegenüber an Stelle des Grundstückseigentümers die Staatliche Treuhandgesellschaft getreten (§ 23 Abs. 1), so erlöschen die für die Forderung bestehenden Sicherungshypotheken und Pfandrechte, die für die Forderung verpfändeten Eigentümergrundschulden, die Rechte des Gläubigers aus einer Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung oder aus einem der Sicherung seiner Forderungen dienenden Eigentumsvorbehalt; Mitschuldner und Bürgen des Grundstückeigentümers werden von ihrer Verbindlichkeit frei, sofern sie im Falle der Befriedigung des Gläubigers einen Ersatzanspruch an den Grundstückseigentümer haben würden.

Grundschulden, an deren Stelle für den Gläubiger persönlichee Forderungen gegen die Staatliche Treuhandgesellschaft getreten sind (§ 23 Abs. 2), erlöschen gleichfalls. Diese Grundschulden sowie Sicherungshypotheken und verpfändete Eigentümergrundschulden bleiben bestehen, soweit sie zur Sicherung eines laufenden Kredites dienen und dieser in der Zeit vom 1. August 1933 bis zum 31. Januar 1934 in Anspruch genommen worden ist. Dieser zunächst bestehenbleibende Teil der Grundschulden, Sicherungshypotheken und verpfändeten Eigentümergrundschulden erlischt, sobald der Kredit abgedeckt ist.

§ 28

Die Staatliche Treuhandgesellschaft erwirbt mit Beendigung des Verfahrens (§ 34) einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück dahin, daß für den Gesamtbetrag der auf sie übergegangenen Verbindlichkeiten eine Jahresleistung von 2 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum Dritten jeden Kalendervierteljahres fällig werdenden Nachtragsraten vom 1. Januar 1934 ab zu entrichten ist. Von dieser Jahresleistung wird 1 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1934 als einmaliger Unkostenbeitrag, von da ab als Tilgungsbetrag verwandt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung verwandt werden. Die im Laufe eines Kalenderjahres eingezahlten Tilgungsbeträge sind jeweils zum Schlusse des Kalenderjahres auf das Kapital zu verrechnen. Dasselbe gilt für die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgten außerplanmäßigen Teilrückzahlungen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 treten anstelle des 1. Januar 1934 der 1. Januar 1938, anstelle des 31. Dezember 1934 der 31. Dezember 1938.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie das Inventar und die Bestände angemessen gegen Brandschaden zu versichern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder gerät er mit 2 Vierteljahresraten der Jahresleistung ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Rest fällig.

Das Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (Abs. 1) hat den Rang hinter den bei Beendigung des Verfahrens bestehenbleibenden Rechten. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von der Staatlichen Treuhandgesellschaft oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird, oder sofern das Amtsgericht darum ersucht.

§ 29

Für den Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 28) haften der Kreiskommunalverband, in dem das Grundstück liegt, sowie die Freie Stadt Danzig als Selbstschuldner.

§ 30

Der in den §§ 23 bis 29 geregelte Übergang der Schwimmschulden auf die Staatliche Treuhandgesellschaft findet nicht statt, soweit der Gläubiger innerhalb der Anmeldungsfrist (§ 11) Widerspruch erhoben hat. Die Ansprüche dieser Gläubiger werden in Tilgungsforderungen umgewandelt. Sie sind mit 1 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum 3. Werktage jedes Kalendervierteljahres fällig werdenden Vorausraten zu verzinsen und zu den gleichen Fälligkeitsterminen mit weiteren 1 vom Hundert zuzüglich der jeweilig ersparten Zinsen zu tilgen. Das Amtsgericht kann den Zinssatz auf ½ vom Hundert herabsetzen, sofern dies erforderlich erscheint um eine Überschreitung der Zinsfähigkeit des Betriebes zu vermeiden. Ist der Schuldner mit zwei Zins- oder Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Restbetrag fällig.

Nicht durch ein Recht am Grundstück gesicherte Forderungen sind durch Eintragung einer Hypothek an bereitester Stelle zu sichern. Die Hypothek hat den Rang hinter dem Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (§ 28 Abs. 1).

§ 31

Forderungen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich und weder in dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens (§ 2) angegeben sind, noch von dem Gläubiger rechtzeitig angemeldet sind (§ 11), werden wie die in § 30 geregelten Forderungen behandelt.

§ 32

Ist durch die in den §§ 13 bis 31 vorgesehene Regelung eine Überschreitung der Ertragsfähigkeit des Grundstücks nicht zu vermeiden, so kann das Amtsgericht eine weitere Lastensenkung anordnen, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundstückseigentümers eine derartige Maßnahme angemessen erscheinen lassen.

Die weitere Lastensenkung erfolgt in der Weise, daß

1. zunächst die an die Staatliche Treuhandgesellschaft oder an die Gläubiger der Schwimmschulden sowie der ihnen gleich zu behandelnden Schulden zu entrichtenden Zinsen (§§ 28 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31) auf ½ vom Hundert,
2. sodann der Zinssatz zweitwertiger Hypotheken und Grundschulden (§ 13) auf 2 vom Hundert und die wiederkehrenden Leistungen zweitwertiger Rentenschulden auf den Betrag, der einer Verzinsung der Ablösungssumme mit 2 vom Hundert entspricht,
3. äußerstenfalls die Wertgrenze für die Bestimmung der erstwertigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§§ 13 Abs. 3, 21) bis auf 30 vom Hundert des der Grundwertsteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswerts

herabgesetzt werden.

§ 33

Ist auch durch Anordnung der weiteren Lastensenkung (§ 32) das Ziel der Entschuldung nicht zu erreichen, so kann das Amtsgericht das Verfahren zwecks Anbahnung außergerichtlicher Verhandlungen über eine weitergehende Entschuldung aussetzen. In dem die Aussetzung anordnenden Beschluß ist anzugeben, ob die außergerichtlichen Verhandlungen mit sämtlichen Gläubigern oder nur mit einem näher zu bestimmenden Teil derselben zu führen sind. Durch die Aussetzung werden die mit der Einleitung des Verfahrens verbundenen Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Grundstückseigentümers (§§ 4, 12) nicht berührt.

Der außergerichtliche Vergleich zwischen dem Grundstückseigentümer und dessen Gläubigern oder einzelnen seiner Gläubiger über eine über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehende Schuldenregelung bedarf der schriftlichen Form; er kann zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklärt werden. Das Amtsgericht kann die öffentliche Beglaubigung der Unterschriften der Beteiligten oder die Verlautbarung zu Protokoll des Amtsrichters oder der Geschäftsstelle anordnen.

Das Amtsgericht hat den Gang der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen zu überwachen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich mit sämtlichen an ihnen beteiligten Gläubigern (Abs. 1 Satz 2) geführt, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen; die außergerichtliche Schuldenregelung tritt damit an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich nur mit einem Teil der an ihnen beteiligten Gläubiger geführt, so kann das Amtsgericht hinsichtlich der übrigen an ihnen beteiligten Gläubiger anordnen, daß

a) die Wertgrenze für die Bestimmung der erstwertigen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (§§ 13 Abs. 3, 21) auf 30 vom Hundert des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswerts herabgesetzt,
b) der Zinssatz der Hypotheken und Grundschulden (§ 13) auf 3 % bei erstwertigen, auf 1½ % bei zweitwertigen Hypotheken und Grundschulden herabgesetzt wird und daß
c) Schwimmschulden vom Übergang auf die Staatliche Treuhandgesellschaft ausgeschlossen und nach Maßgabe des § 30 dieser Verordnung bei einer Verzinsung von ½ vom Hundert zu tilgen sind.

Gleichzeitig ist die Aussetzung des Verfahrens zu widerrufen. Für die Gläubiger, mit denen die außergerichtliche Schuldenregelung zustande gekommen ist, tritt damit diese an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen.

Haben die Verhandlungen zu einem Vergleich überhaupt nicht oder nur in derartig geringem Umfange geführt, daß auch durch eine Anordnung nach Maßgabe des Abs. 5 das Ziel der Entschuldung nicht erreicht wird, so hat das Amtsgericht die Aussetzung des Verfahrens gleichfalls zu widerrufen und anzuordnen, daß die Einleitung des Verfahrens als nicht erfolgt gilt. Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer das Ergebnis binnen einer vom Amtsgericht bestimmten Frist nicht oder nicht in der durch das Gericht angeordneten Form nachweist.

§ 33 a

Soweit eine außergerichtliche Schuldenregelung an Stelle der in dieser Verordnung vorgesehenen Entschuldungsmaßnahmen getreten ist (§ 33 Abs. 4 und 6), finden auf die Befriedigung der Staatlichen Treuhandgesellschaft die Vorschriften der §§ 28, 29, 32 Abs. 2 Stelle 1 entsprechend Anwendung.

§ 33 b

Übersteigt der Betrag der vor dem 1. August 1933 entstandenen in dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens bezeichneten oder rechtzeitig angemeldeten Schwimmschulden (§ 23 Abs. 1 und 2) die Grenzen von 15 vom Hundert des der Grundvermögenssteuerveranlagung zu Grunde zu legenden Grundstückswertes, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einer vom Siedlungsamt zu bestimmenden Stelle (Siedlungsunternehmer) eine später auszuwählende Landfläche bis zum Werte des die vorgenannte Grenze übersteigenden Betrages der Schwimmschulden zur Verfügung zu stellen.

Von der Landhergabe kann abgesehen werden, insbesondere, wenn zu dem zu entschuldenden Grundstücke keine zur Besiedlung geeigneten Landflächen gehören oder wenn die Landabgabe die erfolgreiche Bewirtschaftung des Restgrundstücks unmöglich machen würde.

§ 33 c

Auf Grund dieser Verpflichtung zur Landabgabe (33 b) ist auf Ersuchen des Amtsgerichts die Landfläche, welche das Amtsgericht spätestens innerhalb zehn Jahren nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens auszuwählen hat, von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen; ferner ist das Siedlungsunternehmer als Eigentümer dieses neugebildeten Grundstücks im Grundbuche einzutragen.

Das Amtsgericht soll ein solches Ersuchen an das Grundbuchamt nur im Einvernehmen mit dem Siedlungsamt richten. Das Amtsgericht setzt nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig den Gegenwert der abzugebenden Landfläche fest. Der Gegenwert wird auf die Schulden des Grundstückseigentümers nach einem vom Amtsgericht aufzustellenden Plan in Anrechnung gebracht.

§ 33 d

Das Amtsgericht kann die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten auf das Restgrundstück und die an den Siedlungsunternehmer abzugebende Landfläche verteilen, sodaß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Die Verteilung ist auf Ersuchen des Amtsgerichts im Grundbuche einzutragen.

Eine Verteilung von Altenteilsrechten findet nicht statt, wenn die Interessen der Berechtigten durch die Verteilung beeinträchtigt werden. In diesem Falle wird die abzugebende Landfläche mit der Auflassung an den Siedlungsunternehmer von der Haftung für das Altenteil frei.

Die Gläubiger der zu verteilenden Rechte sind zu hören, sie können jedoch der Verteilung nicht widersprechen. Die Verteilung soll nach Maßgabe der vom Staate festgesetzten Steuerwerte für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke erfolgen. Sind diese nicht anwendbar, so ist ein anderer geeigneter Maßstab der Verteilung zu Grunde zu legen. Erforderlichenfalls ist der Wert des Restgrundstücks und des abzugebenden Grundstücksteils durch eine besondere Schätzung zu ermitteln.

Der Siedlungsunternehmer haftet von dem Eigentumsübergang an für die unterverteilten Lasten des von ihm erworbenen Grundstücksteiles. Hauptschuldner, Mitschuldner und Bürgen werden insoweit frei.

Soweit der Gegenwert für die abzugebende Landfläche durch Verteilung der dinglichen Lasten nach Abs. 1 nicht belegt wird, ist er auf den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28) anzurechnen. Der Rückgriffsanspruch ist entsprechend zu verteilen.

§ 33 e

Wird der Gegenwert ohne Verteilung der dinglichen Lasten ausschließlich auf den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft in Anrechnung gebracht, so wird mit der Übertragung der abzugebenden Landfläche an den Siedlungsunternehmer die Landfläche von der Haftung für die auf dem abzugebenden Grundstück lastenden dinglichen Rechte, soweit dieselben auf Geld- oder Sachleistungen gerichtet sind, frei.

Wird in diesem Falle bis zum 1. Januar 1959 die Zwangsversteigerung des dem Grundstückseigentümer nach der Landabgabe verbleibenden Restgrundstücks angeordnet und reicht der zu verteilende Erlös zur Befriedigung der dem Anspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) vorgehenden Berechtigten nicht aus, so ist die Staatliche Treuhandgesellschaft verpflichtet, den Fehlbetrag bis zur Höhe des für die Landabgabe angerechneten Wertes (§ 33 c) zur Teilungsmasse bar zuzuschießen.

§ 33 f

Dem Gläubiger der an dem Grundstück bestehenden dinglichen Rechte steht aus Anlaß der Landabgabe und der mit ihr verbundenen gerichtlichen Anordnungen ein Kündigungsrecht nicht zu.

§ 33 g

Gerichtliche Verhandlungen und Geschäfte sind von Gerichtskosten und Urkundensteuern befreit, wenn ihre Beurkundung und Ausführung deswegen erfolgt, weil der Grundstückseigentümer auf Veranlassung der Entschuldungsstelle Hypotheken, Grundschulden oder andere Forderungen an die Staatliche Treuhandgesellschaft zum Zwecke einer vorzeitigen Tilgung seiner Schwimmschulden und der auf seinem Grundstück eingetragenen dinglichen Rechte abtritt, oder im Rahmen der Entschuldung die Löschung von dinglichen Rechten, insbesondere Löschungsvormerkungen, bewilligt.

Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wird auf Erfordern der Grundbuchämter durch eine von der Staatlichen Treuhandgesellschaft m. b. H. auszustellenden Bescheinigung geführt.

§ 34

Das Ergebnis der nach Maßgabe der §§ 12 bis 33 erfolgten Entschuldung hat das Amtsgericht durch besonderen Beschluß festzustellen. Der Beschluß hat eine Aufstellung sämtlicher aus dem Grundbuch ersichtlichen oder angemeldeten Ansprüche zu enthalten und hinsichtlich jedes derselben die infolge des Verfahrens oder einer rechtzeitig nachgewiesenen außergerichtlichen Schuldenregelung eingetretenen Rechtsänderungen nachzuweisen. Besteht eine Verpflichtung zur Landabgabe, so ist in dem Beschluß der Betrag (§ 33 b) zu bezeichnen, bis zu welchem Land abzugeben ist.

Gleichzeitig ist das Entschuldungsverfahren sowie eine etwa noch anhängige Zwangsverwaltung aufzuheben.

Der Beschluß ist dem Grundstückseigentümer sowie der Staatlichen Treuhandgesellschaft, sofern Schulden auf diese übergegangen sind (§ 23), sowie auszugsweise sämtlichen Gläubigern angemeldeter Forderungen zuzustellen. Er tritt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer in Kraft.

§ 35

Die Aufhebung des Verfahrens ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 36

Beglaubigte Abschrift des Entschuldungsbeschlusses (§ 34 Abs. 1) ist dem Grundbuchamt mit dem Ersuchen um Eintragung eines Vermerks über die erfolgte Entschuldung sowie um Vornahme der nach § 13 Abs. 2, § 27, § 30 Abs. 2, § 31 erforderlichen Löschungen und Eintragungen zu übersenden.

Ist der Vermerk über die erfolgte Entschuldung im Grundbuch einzutragen, so bedürfen die bei den eingetragenen Rechten nach dem Entschuldungsbeschluß erfolgten Rechtsänderungen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung nicht. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von dem Gläubiger oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 13 a und 16 für die hinsichtlich eines nicht entschuldeten Grundstücks in dem betreffenden Verfahren erfolgten Rechtsänderungen, sofern der Vermerk über die erfolgte Entschuldung im Grundbuch des entschuldeten mithaftenden Grundstücks eingetragen ist.

§ 37

Den für die Bearbeitung der Entschuldungssachen zuständigen Amtsrichter bestimmt der Senat. Die Bestimmung ist widerruflich.

§ 38

Für

1. die Ablehnung eines Antrages auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens (§§ 5, 6),
2. die Entscheidung über die Aufhebung anhängiger Zwangsverwaltungen (§ 12 Abs. 1),
3. die Feststellung, ob eine Grundschuld als Kapitalsanlage anzusehen oder ob eine Eigentümergrundschuld erloschen ist, sowie für die Festsetzung der Wertgrenze (§ 13 Abs. 2, 3),
4. die Entscheidung über die anderweitige Festsetzung von Art und Umfang eingetragener Reallasten und Altenteilsrechte (§ 22),
5. die Ausscheidung betriebsfremder Schulden (§ 23 Abs. 1),
6. die Entscheidung über eine weitere Lastensenkung (§ 32),
7. die nach §§ 33, 33 b, 33 c und 33 d zu treffenden Entscheidungen,
8. die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung oder Belastung entschuldeter Grundstücke (§ 42),
9. die Aufhebung des Entschuldungsverfahrens (§ 7 a).

tritt an die Stelle des Amtsrichters der bei dem Amtsgericht zu errichtende Entschuldungsausschuß.

Der Entschuldungsausschuß besteht aus dem Amtsrichter, Vertretern der Bauernschaft, der Gläubiger und der Staatlichen Treuhandgesellschaft. Die Vertreter der Bauernschaft ernennt der Landesbauernführer. Die Vertreter der Gläubiger und der Staatlichen Treuhandgesellschaft ernennt der Senat. Die Zahl der Ausschußmitglieder ist so zu bemessen, daß den Vertretern der Bauernschaft einerseits eine gleiche Anzahl von Vertretern der Gläubiger und der Staatlichen Treuhandgesellschaft andererseits gegenübersteht.

Der Entschuldungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Amtsrichter drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsrichters den Ausschlag.

§ 39

Eine Anfechtung der Entscheidungen des Amtsrichters oder des Entschuldungsausschusses findet nicht statt. Der Entschuldungsausschuß kann die Wiederaufnahme eines durch Ablehnung des Entschuldungsantrages oder durch Aufhebung (§ 7a) geschlossenen Verfahrens anordnen, sofern die Gründe, die zur Ablehnung oder Aufhebung geführt haben, nachträglich beseitigt sind. Der Beschluß auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur einstimmig gefaßt werden.

§ 40

Die Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 41

Der Senat kann, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1940 nach Anhörung der Bauernkammer, eine Erhöhung des Tilgungssatzes für zweitwertige Hypotheken und Grundschulden (§§ 13, 32) sowie für den Rückgriffsanspruch der Staatlichen Treuhandgesellschaft (§ 28 Abs. 1) bis auf 2 vom Hundert allgemein anordnen, sofern sich die Lage der Landwirtschaft dergestalt gebessert hat, daß sie diese Erhöhung der Belastung rechtfertigt.

§ 42

Die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Veräußerung oder Belastung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke sowie der auf dem Grundstücke in Zukunft durch Tilgung entstehenden Eigentümergrundschulden ist nach Aufhebung des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtsgerichts zulässig. Das Amtsgericht kann die Genehmigung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, sofern wegen der im § 20 bezeichneten Forderungen die Zwangsversteigerung des Grundstücks betrieben wird.

§ 43

Wer unter Ausnutzung der Vorschriften dieser Verordnung einen Vorteil erschleicht, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 44

Wer, abgesehen von den Fällen des § 43, als Gläubiger oder Grundstückseigentümer gegenüber dem Amtsgericht vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art über den Bestand oder die Höhe von Forderungen sowie über sonstige wirtschaftliche Verhältnisse des zu entschuldenden Betriebs, über sein Einkommen oder über sein Vermögen macht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Fällt dem Täter nur Fahrlässigkeit zur Last, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 45

Nachfolgende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907), 18. März 1932 (G.Bl. S. 145), 31. März 1932 (G.Bl. S. 191), 1. März 1933 (G.Bl. S. 97) und 17. Juni 1933 (G.Bl. S. 268) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Sicherungsverwaltungen, soweit sie nicht bereits infolge Einleitung des Entschuldungsverfahrens als aufgehoben gelten (§ 12 Abs. 2), mit dem 15. Dezember 1933 ablaufen.

   Die für die Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender, auf dem Grundstück ruhender öffentlicher Lasten gewährt worden sind, behalten ihren Rang, sofern der Gläubiger

die Zwangsversteigerung bis zum 30. September 1934 beantragt. Bei Grundstücken, für die das Entschuldungsverfahren eingeleitet, aber nicht durch Erlaß eines Beschlusses gemäß § 34 abgeschlossen ist, wird der Rang auch dann gewahrt, wenn der Antrag auf Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens binnen 3 Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens gestellt wird. Diese Bestimmungen gelten auch für Ansprüche der Gläubiger aus Zwangsverwaltungen, die in Sicherungsverwaltungen übergeleitet waren.

2. Artikel II der vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G.Bl. S. 113), die vierte Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 (G.Bl. S. 114), die Verordnungen über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 285), 6. Juni 1933 (G.Bl. S. 295) und vom 29. August 1933 (G.Bl. S. 401) mit der Maßgabe, daß der in diesen Verordnungen vorgesehene Vollstreckungsschutz mit Ablauf des 15. November 1933 außer Kraft tritt; Vollstreckungsmaßnahmen gegen Pächter landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe sind jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bis zum 31. August 1935 nur mit Genehmigung des Pachteinigungsamtes (§ 49) zulässig;

3. Die Verordnung betr. das Vermittelungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe vom 11. November 1932 (G.Bl. S. 741, 830) mit der Maßgabe, daß die anhängigen Vermittlungsverfahren als aufgehoben gelten; für diese Verfahren werden Gerichtskosten, soweit sie nicht bereits durch Vorschüsse gedeckt sind, nicht erhoben.

Das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung von Ausgleichshypotheken vom 26. Juni 1931 (G.Bl. S. 575) findet hinsichtlich der in dieser Verordnung behandelten Grundstücke keine Anwendung. Soweit bei Ausgleichshypotheken der Schuldner gemäß § 11 des Ausgleichsgesetzes vom 28. September 1926 (G.Bl. S. 285) die Anwendung ausländischen Rechts verlangt hat, kann die Rückzahlung einer Forderung (Hypothek) nicht zu einem früheren Zeitpunkt als dem 1. Oktober 1938 verlangt werden; der Schuldner hat jedoch solche Forderungen (Hypotheken) vom 1. Oktober 1936 ab in Höhe von $1/2$ v. H. jährlich zu tilgen.

II

Pachtschutz

§ 46

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so kann in den Fällen des § 47 von den Beteiligten das Pachteinigungsamt angerufen werden. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 47

Das Pachteinigungsamt kann unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen,

1. daß Kündigungen unwirksam werden;
1 a. daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 6 Jahren fortzusetzen sind;
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 6 Jahren verlängert werden;
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;
4. daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

In den Fällen zu 1, 1 a und 2 können die Leistungen anderweit festgesetzt werden.

Auf die nach den vorstehenden Bestimmungen den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der dem Vertragsteile bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 48

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist binnen 2 Wochen nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellen. Können bei einem bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch bestehenden Pachtverhältnis diese Fristen nicht mehr gewahrt werden, so kann der Antrag noch innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Ist das Pachtverhältnis zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits beendet, hat der Pächter das Grundstück jedoch noch nicht geräumt, so kann eine Verlängerung des Pachtverhältnisses auch mit rückwirkender Kraft angeordnet werden, wenn der Pächter innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Verlängerung stellt.

Bis zur Entscheidung des Pachteinigungsamtes kann ein Anspruch auf Räumung des Grundstücks nicht vollstreckt werden.

§ 49

Als Pachteinigungsamt entscheidet der bei dem Amtsgericht Danzig gemäß Teil I § 38 Abs. 2 gebildete Entschuldungsausschuß. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 50

Artikel IV der dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung sowie über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vom 15. November 1932 (G.Bl. 1932 S. 751) wird aufgehoben. Laufende Verfahren gehen auf das Pachteinigungsamt über.

III

Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter

§ 51

Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann an dem ihm gehörenden Inventar der Staatsbank zur Sicherung eines ihm gewährten Darlehns ein Pfandrecht (§ 1204 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ohne Besitzübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes bestellen.

§ 52

Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Pächters und der Staatsbank der Freien Stadt Danzig darüber, daß der Staatsbank das Pfandrecht zustehen soll und die Niederlegung des Verpfändungsvertrags bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, erforderlich.

Der Verpfändungsvertrag bedarf der Schriftform. Er muß außer der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihren Geldbetrag und die über die Fälligkeit der Forderung getroffenen Abreden ergeben.

Die Staatsbank soll von der beabsichtigten Bestellung des Pfandrechts den Verpächter benachrichtigen.

§ 53

Das Pfandrecht erstreckt sich auf das gesamte, dem Pächter zur Zeit der Niederlegung des Verpfändungsvertrages gehörende Inventar. Sollen einzelne Inventarstücke von der Verpfändung ausgenommen werden, so müssen sie im Verpfändungsvertrag einzeln und unter Angabe ihrer kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Das Pfandrecht erstreckt sich weiter auf Inventarstücke, die der Pächter nach der Erstehung des Pfandrechts erwirbt, sobald er sie in das Inventar einverleibt. Dies gilt nicht, wenn die Erstreckung des Pfandrechts durch eine schriftliche Vereinbarung des Pächters und des Pfandgläubigers ausgeschlossen und die Vereinbarung bei dem im § 52 Abs. 1 bezeichneten Gerichte niedergelegt worden ist. In der Vereinbarung muß das Inventarstück unter Angabe seiner kennzeichnenden Merkmale bezeichnet werden.

Soweit Inventarstücke versichert sind, erstreckt sich das Pfandrecht auf die Forderung gegen den Versicherer. Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn das versicherte Inventar wiederhergestellt oder Ersatz dafür beschafft ist.

§ 54

Gehört ein Inventarstück nicht dem Pächter, so erwirbt die Staatsbank gleichwohl ein Pfandrecht, es sei denn, daß ihr im Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrages bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß das Inventarstück dem Pächter nicht gehört.

Ist ein Inventarstück mit dem Rechte eines Dritten belastet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Pfandrecht dem Rechte des Dritten vorgeht. Das Verhältnis des Pfandrechts der Staatsbank zu dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich ausschließlich nach § 61.

Die Vorschrift des § 935 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 55

Erwirbt ein Dritter von dem Pächter ein mit dem Pfandrecht belastetes Inventarstück oder ein Recht an einem solchen Inventarstück, so kann er sich, solange der Verpfändungsvertrag bei dem Amtsgerichte niedergelegt ist, der Staatsbank gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung des Pfandrechts im guten Glauben war.

Verfügt der Pächter über einzelne Inventarstücke, so wird das Inventarstück von der Haftung frei, wenn die Verfügung innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft geschieht und das Inventarstück von dem Grundstück entfernt wird, bevor der Pfandgläubiger sein Pfandrecht gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 56

Das Inventar haftet auch für die der Staatsbank zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten der Verwertung des Pfandes.

§ 57

Rechte an dem Inventar, die durch eine Belastung des verpachteten Grundstücks oder im Wege der Zwangsvollstreckung erworben sind, bleiben auch dann unberührt, wenn der Gläubiger hinsichtlich solcher Rechte im guten Glauben ist.

§ 58

Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf seine Ansprüche, die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 59

Beabsichtigen der Verpächter oder die Staatsbank das Inventar zu verwerten, so sollen sie sich unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des Betriebs über die Art des Vorgehens verständigen.

§ 60

Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Inventar erfolgt durch Verkauf. Die Vorschriften des § 1228 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1229, 1230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Verkauf kann nach den Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder, wenn der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel erlangt hat, nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1241 bis 1249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Soll der Verkauf im Wege des Pfandverkaufs geschehen, so kann der Pfandgläubiger nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung von dem Pächter die Herausgabe der zu verkaufenden Inventarstücke verlangen. Aus dem Verpfändungsvertrage findet auf Grund einer von dem Amtsgericht, bei dem die Niederlegung erfolgt ist, zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigung, ohne daß Zustellung erforderlich ist, die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe der verpfändeten Inventarstücke statt.

§ 61

Der Verpächter kann der Verwertung des Inventars nach Maßgabe des § 60 nicht widersprechen. Zu einer Verwertung, die nicht im Wege öffentlicher Versteigerung geschieht, bedarf die Staatsbank der Einwilligung des Verpächters. Die Staatsbank hat dem Verpächter auf sein Verlangen, daß innerhalb einer Woche nachdem ihn die Staatsbank von der geschehenen Verwertung benachrichtigt hat, schriftlich gestellt werden muß, die Hälfte des Erlöses zur Befriedigung oder zur Sicherstellung für diejenigen, ihm gegen den Pächter zustehenden Forderungen zu überlassen, die durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert sind. Übersteigt der hier nach dem Verpächter zu überlassende Betrag die Höhe seiner Ansprüche, so kann der Pächter oder ein Gläubiger des Pächters den Überschuß nur in Anspruch nehmen, wenn die Staatsbank keinen Anspruch darauf erhebt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verpächter sein gesetzliches Pfandrecht geltend macht.

§ 62

Die Vorschriften des § 61 Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 finden auch Anwendung, wenn ein Dritter die Zwangsvollstreckung in Inventarstücke betreibt und die Staatsbank und der Verpächter gemäß dem § 805 der Zivilprozeßordnung ihren Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend machen.

§ 63

Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es bestellt ist.

Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Pächter, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Erlischt das Pfandrecht, so ist der Gläubiger auf Verlangen des Pächters verpflichtet, eine öffentlich beglaubigte Erklärung darüber auszustellen, daß das Pfandrecht erloschen ist. Die Kosten der Erklärung hat der Pächter zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

§ 64

Der Verpfändungsvertrag kann sowohl von dem Pächter wie von der Staatsbank niedergelegt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt der Niederlegung des Verpfändungsvertrages nach Tag und Stunde auf dem Verpfändungsvertrag oder einem damit zu verbindenden Blatte an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken. Überden Zeitpunkt der Niederlegung ist dem, der den Vertrag niedergelegt hat, eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Staatsbank hat alsbald nach der Niederlegung dem Verpächter eine Abschrift des Verpfändungsvertrages unter Angabe des Zeitpunkts der Niederlegung mitzuteilen.

Nach dem Erlöschen des Pfandrechts ist der Verpfändungsvertrag dem Pächter auf Antrag herauszugeben; zum Nachweis des Erlöschens genügt die im § 63 Abs. 3 bezeichnete Erklärung.

§ 65

Die Einsicht der bei dem Amtsgerichte niedergelegten Verpfändungsverträge ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Soweit die Einsicht gestattet ist, kann die Erteilung von Abschriften verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Dem Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sitz seines Betriebes liegt, zu bescheinigen, daß bei dem Amtsgericht kein Verpfändungsvertrag niedergelegt worden ist.

§ 66

Rechte auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Sicherungsübereignung werden durch § 54 Abs. 1 nicht berührt, wenn sie innerhalb von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten dem nach § 52 Abs. 1 zuständigen Amtsgericht angemeldet sind.

§ 67

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten mit Ablauf des 30. September 1945 außer Kraft.

IV

Schlußvorschriften

§ 68

Die Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

§ 69

Bei der Prüfung des Rechts auf Leistungen und bei der Berechnung deren Höhe durch die Invaliden- und Angestellten-Versicherung sind Beitragsrückstände als geleistete Beiträge zu behandeln, wenn diese Rückstände gemäß § 23 Schwimmschulden geworden sind, und die Staatliche Treuhandgesellschaft m. b. H. in Danzig an die Stelle des bisherigen Schuldners getreten ist.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.